

## **Zweck und Ablauf der Schlichtung**

### **Rechtliche Grundlage**

Gem. § 66a ÄrzteG sind die Ärztekammern in den Bundesländern zur Errichtung von Patientenschiedsstellen berufen.

Vor Einrichtung der Schiedsstelle wurde eine Vereinbarung mit dem Versicherungsverband getroffen: Die Haftpflichtversicherungen beteiligen sich an den Schlichtungsverfahren, sie übernehmen die Sitzungskosten des Vorsitzenden, bezahlen im Falle eines Gutachtens die Kosten für den Sachverständigen und legen die Empfehlungen der Schiedsstelle ihren Entscheidungen zugrunde.

### **Aufgabe und Zweck der Schlichtung**

Die Schiedsstelle für Behandlungszwischenfälle der Ärztekammer für OÖ ist zuständig für Beschwerden gegen niedergelassene Ärzte und gegen Spitalsärzte in OÖ.

Zweck der Schiedsstelle ist, eine außergerichtliche Einigung zwischen Arzt und Patienten herbeizuführen, wenn einer der beiden den Wunsch nach Klärung im Zusammenhang mit einem Behandlungsvorgang hat.

Betroffene Patienten können das Problem, das sie bei der ärztlichen Behandlung sehen, in aller Ruhe und sehr ausführlich mit der Kommission und den betroffenen Ärzten besprechen, wobei sowohl Probleme mit einer Behandlung durch Krankenhausärzte, als auch solche durch niedergelassene Ärzte behandelt werden.

Kommt es zu einem Vergleich, dann erhalten die Patienten entweder eine finanzielle Abgeltung durch die Haftpflichtversicherung (Schmerzensgeld, Verdienstentgang,...), oder die Kommission und die Beteiligten finden eine andere Lösung - etwa eine weiterführende Behandlung oder sie verweisen die Patienten an andere, zuständige Stellen – im Falle einer schweren Komplikation etwa an den Patientenentschädigungsfonds.

Sind Patienten allerdings mit der Entscheidung der Schiedsstelle nicht einverstanden, besteht immer noch die Möglichkeit, den Gerichtsweg (auf eigene Kosten) zu beschreiten.

Das außergerichtliche Verfahren vor der Schiedsstelle ist für Patienten kostenlos!

### **Ablauf des Schlichtungsverfahrens**

Haben Patienten (oder deren Angehörige) das Gefühl, dass ihre Behandlung unzureichend oder fehlerhaft war, so haben sie die Möglichkeit, sich an die Schiedsstelle zu wenden. Die schriftliche Beschwerde kann entweder direkt bei der Schiedsstelle in der Ärztekammer für OÖ eingereicht werden oder über den Patientenanwalt oder die Konsumenteninformationsstelle der Arbeiterkammer, die Beschwerde wird dann von diesen an die Schiedsstelle in der Ärztekammer herangetragen (Kontakt Arbeiterkammer: [konsumentenschutz@akooe.at](mailto:konsumentenschutz@akooe.at) oder 050/6906-3125

oder Patientenvertretung: [ppv.post@ooe.gv.at](mailto:ppv.post@ooe.gv.at) oder 0732/7720-14215).

Der Patient wird kontaktiert und muss sein Einverständnis zur Einholung der Krankengeschichte und Einsichtnahme durch alle Beteiligten erteilen. Sind alle Krankenunterlagen dann eingelangt, wird das Beschwerdevorbringen mit allen Beteiligten vor der Kommission der Schiedsstelle besprochen.

Die Kommission setzt sich aus einem unabhängigen, pensionierten Richter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern (einem medizinischen Sachverständigen und einem im Medizinrecht versierten Juristen) zusammen.

Geschäftsstelle der Schiedsstelle für ärztliche Behandlungszwischenfälle ist die Ärztekammer für OÖ, zuständig für die Schiedsstelle ist Frau Mag. Kerstin Garbeis, LL.M..

Die Administration und die gesamte organisatorische Abwicklung erfolgen durch Frau Nina Höllrigl und Frau Sandra Kohlbauer.

### **Kontakt**

Schiedsstelle für Behandlungszwischenfälle der Ärztekammer für OÖ

4010 Linz, Dinghoferstr. 4, 0732/778371-0

[www.aekoee.at](http://www.aekoee.at)

Sandra Kohlbauer DW 328 oder [kohlbauer@aekoee.at](mailto:kohlbauer@aekoee.at)

Nina Höllrigl DW 310 oder [hoellrigl@aekoee.at](mailto:hoellrigl@aekoee.at)